

15./VI. 1916

(Das Ein- und Durchführverbot von serbischem und montenegrinischem Papiergeld.)
In dem von Oesterreich-Ungarn okkupierten Teil Serbiens ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß der Umlauf von Noten der Serbischen Nationalbank (Dinarnoten) im Wachsen begriffen ist und über das diesem Teil entsprechende Maß hinausgehe. Es mag sein, daß der Zufluß auf eine verschiedene Bewertung der Noten in dem von Oesterreich-Ungarn und Bulgarien besetzten Gebiete zurückzuführen ist. Die Bulgaren haben den Wert der Dinarnote mit 50 Stotinki (= 50 Centimes) bemessen. Es war aber auch Vorsorge dagegen zu treffen, daß nicht etwa auf Umwegen neue Noten der Serbischen Nationalbank, die ihren Sitz nach Frankreich verlegt hat, in den Verkehr gebracht und in Serbien als Zahlungsmittel verwendet werden. Diesem Zwecke soll die von der österreichischen und von der ungarischen Regierung erlassene Ministerialverordnung dienen, nach welcher die Ein- und Durchfuhr der Noten der Serbischen Nationalbank verboten wird. Eine ähnliche Verfügung bezieht sich auf die von der montenegrinischen Regierung ausgegebenen Schahnoten. Es wird demnach nunmehr an den Grenzen durch die Kontrollorgane auch darüber gewacht werden, daß die Mitnahme von serbischem oder montenegrinischem Papiergeld unterbleibt.